

Doreen Behnke - Kommunalaufsicht Barnim: Beantwortung der FRAKTIONSANFRAGE "Alternatives Wählerbündnis Eberswalde" zur Besetzung, Erweiterung und Stellvertretung der Aufsichtsräte in den städtischen Gesellschaften TWE und WHG

Von: "Carsten Zinn" <kommunal@gmx.de>
An: <r.segebarth@eberswalde.de>
Datum: Mittwoch, 9. Juli 2014 10:26
Betreff: Kommunalaufsicht Barnim: Beantwortung der FRAKTIONSANFRAGE "Alternatives Wählerbündnis Eberswalde" zur Besetzung, Erweiterung und Stellvertretung der Aufsichtsräte in den städtischen Gesellschaften TWE und WHG
CC: <f.boginski@eberswalde.de>, "Bellay Gatzlaff" <b.gatzlaff@eberswalde.de>...
Anlagen: addressbook.vcf

Sehr geehrter Herr Segebarth,

nachfolgende ANTWORTEN der BARNIMER KOMMUNALAUF SICHT zu og. FRAKTIONSANFRAGEN bzgl. der städtischen GESELLSCHAFTEN TWE und WHG.
 Ich bitte die BEANTWORTUNG der ANFRAGEN allen Kolleginnen und Kollegen Stadtverordneten zeitnah auf dem elektronischen Wege einzustellen bzw. als TISCHVORLAGE zu den SITZUNGEN des HAUPTAUSCHUSSES am 10. Juli und der Stadtverordnetenversammlung 17. Juli 2014 einzustellen bzw. auszulegen.
 Ich bedanke mich für ihre Bemühungen.
 Es verbleibt mit freundlichen Grüßen
 -Carsten Zinn-
 Vorsitzender der Fraktion "Alternatives Wählerbündnis Eberswalde" in der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde
 -Mitglied im HAUPT-,BILDUNGS-und SOZIALAUSSCHUSS-
 Vorläufige Fraktionsadresse: Frankfurter Allee 57, 16227 Eberswalde -OT BRANDENBURGISCHES VIERTEL-
 Tel:03334/354268 Mobil:0170/2029881
 E-Mail: kommunal@gmx.de

Gesendet: Mittwoch, 09. Juli 2014 um 09:18 Uhr
Von: kommunalaufsicht@kvbarnim.de

Betreff: Besetzung der Aufsichtsräte

Sehr geehrter Herr Zinn,

für Ihre Nachricht vom 23. Juni 2014 danken wir Ihnen. Darin stellen Sie Fragen zur Besetzung des Aufsichtsrates der Technischen Werke Eberswalde GmbH und der Wohnungs- und Hausverwaltungs GmbH. Bei der Beantwortung Ihrer Fragen gehen wir davon aus, dass die Gesellschaft weniger als 500 Beschäftigte umfasst.

Müssen die Mitglieder der Aufsichtsräte gewählte Stadtverordnete sein?

Zur Beantwortung dieser Fragen können zunächst die in der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde (nachfolgend HS) enthaltenen Regelungen herangezogen werden. Danach ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin

Mitglied des Aufsichtsrates, wobei dieser/diese auch eine/n Beschäftigte/n der Stadt mit dieser Aufgabe betrauen kann. Soweit weitere Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, können auch sachkundige Dritte benannt werden (§ 12 Abs. 2 S. 2 sowie Abs. 2 S. 1 i. V. m. Abs. 1 HS). Darüber hinaus ist es ebenso möglich, weitere Sitze gemäß § 40 oder § 41 BbgKVerf zu besetzen.

Der Aufsichtsrat muss folglich nicht ausschließlich durch gewählte Stadtverordnete besetzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrates über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen sollen, um die entsprechenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können (§ 12 Abs. 2 S. 4 HS).

Können die Aufsichtsräte personell dergestalt erweitert werden, dass alle Fraktionen Vorschläge zur Besetzung unterbreiten können?

Zur Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder gibt die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde keine Auskunft. Beide Gesellschaften, sowohl die Wohnungs- und Hausverwaltungs GmbH als auch die Technischen Werke Eberswalde sind Tochtergesellschaften der Stadt Eberswalde. Durch Gesellschaftervertrag muss sichergestellt werden, dass ein angemessener Einfluss der Gemeinde in den satzungsgemäßen Gremien gewährleistet wird (§ 96 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf). Allerdings ist auf die Vorgabe eines Mindest-Quorums für die Zahl der Gemeindevertreter im Aufsichtsgremium bewusst verzichtet worden, da dieses u.U. zu einer nicht sinnvollen Vergrößerung des Aufsichtsorgans hätte führen können (Drucksache 4/5056, Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften, § 97 Abs. 2, S. 280). Die von der Gemeinde gegründeten Gesellschaften (oder Beteiligungen) unterliegen grundsätzlich in vollem Umfang den für sie geltenden besonderen bundesgesetzlichen Bestimmungen des Gesellschafts- und Handelsrechts (z. B. GmbHG, AktG, HGB) (Seeberg in Potsdamer Kommentar, § 96 BbgKVerf, Rn. 2). Die Bestimmungen des GmbHG zum Aufsichtsrat verweisen auf diejenigen im AktG, dies allerdings mit der Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen festzulegen.

Es ist daher möglich, die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates abweichend von den Bestimmungen des GmbHG und AktG im Gesellschaftsvertrag festzulegen. Allerdings geben wir dabei zu bedenken, dass ein Aufsichtsrat, der unter anderem die Geschicke der Geschäftsführung der Gesellschaft zu kontrollieren hat, umso arbeitsfähiger ist, je geringer die Anzahl der Mitglieder ist (vgl. Seeberg in Potsdamer

Kommentar, § 97 BbgKVerf, Rn. 12, Drucksache 4/5056 aaO., § 97 Abs. 2, S. 280). Für kommunale Eigengesellschaften wird beispielsweise empfohlen, die Größe des Aufsichtsrates auf sieben, höchstens jedoch neun Mitglieder zu beschränken (so z. B. LRH Schleswig-Holstein, Kommunalbericht 2008, 12.2 Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, S. 101). Dabei wird eine Festlegung der Größe von Aufsichtsräten in Abhängigkeit von der Zahl der Fraktionen oder der Mehrheitsverhältnisse in der Vertretungskörperschaft für nicht sachgerecht gehalten. Vielmehr habe sich die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder an den Erfordernissen der Gesellschaft auszurichten und sollte nicht (unter Umständen alle fünf Jahre anders) an anderen Erwägungen orientiert werden (LRH Schleswig-Holstein, aaO.).

Können für das jeweilige Mitglied im Aufsichtsrat Stellvertreter gewählt werden?

Das Aufsichtsratsmandat ist höchstpersönlicher Natur, d. h. grundsätzlich scheidet die Möglichkeit einer Verhinderungsververtretung aus. Jedoch gilt für GmbHs mit fakultativem Aufsichtsrat (obligatorisch wären Aufsichtsräte nach dem Drittelbeteiligungsgesetz ab 500 bis zu 2000 Beschäftigten, nach dem Mitbestimmungsgesetz ab 2000 Beschäftigten) ohne ausdrücklichen Verweis auf § 101 Abs. 3 AktG das Stellvertretungsverbot nicht. In diesen Fällen ist die Regelung der Stellvertretung im Gesellschaftsvertrag zulässig. Hier wäre zunächst zu prüfen, ob eine solche im Gesellschaftsvertrag bereits enthalten ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre zunächst ein Weisungsbeschluss zu fassen. Die Wahl der Stellvertreter müsste sodann, wie auch die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder selbst, gem. §§ 40, 41 BbgKVerf (vgl. § 12 Abs. 1 S. 3 HS) erfolgen.

Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, wie die Gemeindevertretung die weiteren Vertreter der Gemeinde im Aufsichtsrat und auch deren Stellvertreter „bestimmen“ kann (Rundschreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zu den Regelungen der Kommunalverfassung über die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen vom 13. November 2013):

1. Ist im Gesellschaftsvertrag ein Entsendungsrecht vorgesehen, werden die gem. §§ 40, 41 BbgKVerf gewählten Personen unmittelbar von der Gemeinde in den Aufsichtsrat entsandt.
2. Besteht ein solches Entsenderecht nicht, ist der Beschluss über die Wahl der

weiteren Vertreter nach §§ 40, 41 BbgKVerf zugleich ein Weisungsbeschluss im Sinne des § 97 Abs. 1 S. 6 BbgKVerf gegenüber dem Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung. Das Wahlergebnis ist für das Stimmverhalten des Vertreters der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung verbindlich.

Im Ergebnis ist die Bestimmung von Stellvertretern für die Mitglieder des Aufsichtsrates möglich. Sie bedarf jedoch der Regelung im Gesellschaftsvertrag. Erst danach können die Wahl und die Entsendung/der Weisungsbeschluss an den Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Doris Nawrath

Sachbearbeiterin

Rechtsamt

Recht

Landkreis Barnim

Am Markt 1

D-16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1804

Telefax: 03334 214 2804

kommunalaufsicht@kvbarnim.de

WICHTIGE HINWEISE

Die von der Kreisverwaltung Barnim angegebenen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signierung und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen. Die E-Mail-Adresse dient der Sachbearbeitung und ist nicht zur Zustellung persönlicher Post geeignet.

Der Empfang von Dateianhängen ist auf eine Größe von 20 MB pro E-Mail begrenzt.

